



Themen

- 2 EG-Wasserrahmenrichtlinie
- 4 EG-Hochwasserrichtlinie
- 7 EG-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie

Liebe Leserin, lieber Leser,

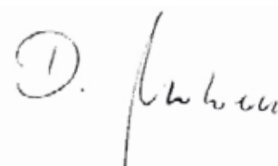
auch in diesem Jahr möchte ich Sie mit einem Infobrief über die Umsetzung unserer drei europäischen Wasserrichtlinien informieren. Gemeinsames Ziel dieser Richtlinien ist auch, das Bewusstsein für ein nachhaltiges Wassermanagement in der Gesellschaft zu stärken. Die Elbeflut im Frühsommer 2013 hat uns erneut die Unberechenbarkeit von Naturkatastrophen gezeigt. Mittlerweile besteht breiter Konsens darüber, dass es dringend notwendig ist, den Flüssen mehr Raum zu geben, um den Hochwasserschutz durch ausreichend Rückhalteflächen zu gewährleisten.

Damit werden auch die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie unterstützt, denn dafür werden Flächen an Gewässern benötigt. Mit dem am 1. November 2013 durch das Landeswassergesetz eingeführten Gewässerrandstreifen haben wir den Gewässern etwas Raum für eigendynamische Entwicklung gegeben. Zusammen mit dem Bauernverband werben wir für die dauerhafte Bereitstellung breiterer Gewässerrandstreifen an ausgewählten Fließgewässern und Seen. Mit der geplanten Zielvereinbarung über eine schonende Gewässerunterhaltung wird die Bedeutung der Wasser- und Bodenverbände bei der Umsetzung der Richtlinien gestärkt. Dies ist ein wichtiger Schritt, um strukturreiche und lebendige Gewässer zu schaffen, der zugleich zur Verringerung der Unterhaltungskosten führen kann.

Auch die diffusen Nährstoffeinträge ins Grundwasser und auch in Fließ-

gewässer, Seen sowie Nord- und Ostsee müssen vor allem durch eine standortangepasste und am Bedarf orientierte Düngung deutlich vermindert werden. Dies gelingt, wenn Wirtschaftsdünger als gleichwertige Düngemittel angerechnet werden. Dadurch wird Grundwasser als saubere Ressource für unser Trinkwasser in Schleswig-Holstein erhalten. Für die Meere ist die Minderung der Nährstoffeinträge von essentieller Bedeutung. Nur wenn die Stoffeinträge im Binnenland verringert werden, können die europäischen Meeresschutzziele erreicht werden.

Wie man erkennen kann, sind die Maßnahmen zur Zielerreichung der europäischen Richtlinien eng miteinander verknüpft. Es ist für uns als Wasserwirtschaftsverwaltung eine große Herausforderung diese Richtlinien umzusetzen. Uns ist dabei besonders wichtig, dass nicht nur berichtet wird, sondern dass vor allem konkrete Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden. Dabei sind wir auch weiterhin auf ihre Mitarbeit zum Beispiel in den Wasser- und Bodenverbänden, den Arbeitsgruppen oder in der Verwaltung angewiesen. Ich sehe die drei EG-Wasserrichtlinien als Chance, deren Ziele durch die Synergien bei der Umsetzung zum Wohle Schleswig-Holsteins zu nutzen.



Dietmar Wienholdt



Dietmar Wienholdt,
Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft,
Meeres- und Küstenschutz
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein





Bild 1 – Struktur Eider



Bild 2 – Rantzauer Papiermühle



Bild 3 – Malenter Au

EG-Wasserrahmenrichtlinie: Anhörung der Öffentlichkeit zu den „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“

Gewässerrand- streifen

Die EG-WRRL fordert bei der Umsetzung der Richtlinie die Information der Öffentlichkeit. In diesem Jahr wird der „Vorläufige Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ (WWBF) veröffentlicht und allen Interessenten zugänglich gemacht, damit diese innerhalb von sechs Monaten Stellung nehmen können. Bei den WWBF geht es nicht um Einzelfälle oder besondere Belastungen, die nur lokal auftreten, sondern um generell in der Flussgebietseinheit vorhandene und durch den Menschen verursachte Veränderungen gegenüber den natürlichen Verhältnissen.

Für die FGE Schlei/Trave und Eider wurden die folgenden wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen festgestellt:

- Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit
- Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen
- Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels.

Dabei ist die Reduktion der Schadstoffe neu als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage aufgenommen worden, weil zusätzliche prioritäre Stoffe auf EU-Ebene identifiziert worden und flussgebietspezifische Schadstoffe hinzugekommen sind, deren Grenzwerte teilweise flächendeckend überschritten werden. Für die Elbe, deren Einzugsgebiet über die Landesfläche hinausgeht, wurden darüber hinaus noch zwei weitere wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen festgestellt:

- Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement
- Verminderung regionaler Bergbaufolgen.

Die Veröffentlichung der Anhörungs-dokumente erfolgt im Amtsblatt Schleswig-Holstein sowie auf den Internetseiten der Flussgebiets-behörde unter www.wasser.schleswig-holstein.de, für das gesamte Einzugsgebiet der Elbe unter www.fgg-elbe.de.

Gewässerrandstreifen bieten Raum für die eigendynamischen Entwicklung von Gewässern und schützen Gewässer vor direkten Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Besonders günstig für die Entwicklung naturnaher Gewässerabschnitte sind dauerhaft Gehölzbestandene Gewässerrandstreifen, da die Gehölze das Gewässer beschatten und dadurch eine Verkrautung verhindern. In der Folge kann die Gewässerunterhaltung reduziert werden. In Schleswig-Holstein wird die Etablierung von Gewässerrandstreifen seit langem gefördert.

Im September 2013 hat der Landtag die Novellierung des Landeswassergesetzes beschlossen. Danach gelten jetzt auch in Schleswig-Holstein die in § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes formulierten Regeln und Auflagen für den gesetzlichen Gewässerrandstreifen. Dieser gesetzliche Gewässerrandstreifen ist an allen Fließgewässern mit einem Einzugsgebiet größer 20 ha und an Seen mit einer Seefläche größer 1 ha einzurichten. An diesen Gewässern ist der Randstreifen gemessen ab der Böschungsoberkante im Außenbereich 5 Meter breit. Auf Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG ist verboten:

- die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland,
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern

Und so geht es bei der Umsetzung der EG-WRRL weiter:

Bearbeitungsschritt	Termin
Veröffentlichung wichtiger Bewirtschaftungsfragen für den 2. Bewirtschaftungsplan	bis 22.12.2013
Stellungnahme der Öffentlichkeit zu den Bewirtschaftungsfragen	bis 22.06.2014
Veröffentlichung des Entwurfs des 2. Bewirtschaftungsplan	bis 22.12.2014
Stellungnahme der Öffentlichkeit zum 2. Bewirtschaftungsplan	bis 22.06.2015
Veröffentlichung des 2. Bewirtschaftungsplans	bis 22.12.2015



Bild 4 – Gewässerrandstreifen



Bild 5 – Naturnahes Gewässer

Zielvereinbarung mit den Wasser- und Bodenverbänden

sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,

- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Darüber hinaus ist nach dem novelierten § 38a Absatz 2 Landeswassergesetz innerhalb der Gewässerrandstreifen in einer Breite von einem Meter landseits des Gewässers das Pflügen von Ackerland und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten.

Neben diesem gesetzlich eingeführten Gewässerrandstreifen werden an besonders empfindlichen Gewässerabschnitten breitere Randstreifen benötigt. Hierzu gehören die ökologisch besonders wertvollen Vorranggewässer sowie Gewässerabschnitte, die an Ackerflächen mit einem mindestens mittleren Erosionsrisiko grenzen. Im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz wird zurzeit zusammen mit dem Bauernverband und weiteren Verbänden und Beteiligten hierfür ein Umsetzungskonzept erarbeitet.

Das MELUR arbeitet seit Einführung der EG-Wasserrahmenrichtlinie gut mit den schleswig-holsteinischen Wasser- und Bodenverbänden, die die Federführung in den Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie übernommen haben, zusammen. Derzeit prüft das MELUR das Instrument der Zielvereinbarung, um die Tätigkeiten der Verbände und die Verwendung der öffentlichen Zuschüsse zur Gewässerunterhaltung für die Wasser- und Bodenverbände in Schleswig-Holstein für Politik und Gesellschaft transparenter zu machen. In der Zielvereinbarung geht es darum, mit Augenmaß dort, wo es möglich ist, eine schonende Gewässerunterhaltung in Schleswig-Holstein einzuführen und ein schonendes Wassermanagement in Schöpfgebieten zu etablieren. Der Entwurf der Zielvereinbarung wurde intensiv mit dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände und den Bearbeitungsgebietsverbänden abgestimmt. Im Herbst 2013 hat der Abteilungsleiter Wasserwirtschaft im MELUR, Herr Wienholdt, den Entwurf auf Regionalveranstaltungen im Land den Wasser- und Bodenverbänden vorgestellt. Er betont: „Das Ziel ist neben der Schaffung von Rahmenbedingungen für eine an die EU-Wasserrahmenrichtlinie angepasste Gewässerunterhaltung und die Verbesserung des Gewässerzustands

auch die Stärkung des Verbandswezens“. Gemäß der Zielvereinbarung prüft der Bearbeitungsgebietsverband mit seinen zustimmenden Mitgliedsverbänden die Möglichkeiten einer schonenden Unterhaltung der Gewässer und eines schonenden Wassermanagement in Schöpfgebieten. Die Unterhaltungsweisen und das Wassermanagement in Schöpfgebieten stimmen die Verbände mit den unteren Wasserbehörden (in Natura2000- oder Naturschutzgebieten auch mit den unteren Naturschutzbehörden) ab und fassen diese in einem kurzen tabellarischen Unterhaltungskonzept bzw. in Vorgaben für ein schonendes Wassermanagement zusammen. Als Gegenleistung sind die Zuwendungen an die Verbände für die Vertragslaufzeit gesichert.

Um den Anpassungsprozess an eine schonenden Gewässerunterhaltung in Schleswig-Holstein zu unterstützen werden die vom LLUR und Landesverband der Wasser- und Bodenverbände initiierten Beratungsprojekte für Wasser- und Bodenverbände und Lohnunternehmern fortgeführt.



Bild 6 – Palmschleuse Lauenburg



Bild 7 – Altstadt Lauenburg

EG-Hochwasserrichtlinie

Wesentliches Ziel der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRL) ist es, einerseits einen europaweiten Rahmen für die Bewertung von Hochwasserrisiken zu etablieren und andererseits zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen beizutragen. Die nationale und internationale Koordinierung innerhalb der Einzugsgebiete wird in der Richtlinie als wesentlicher Faktor für die Minderung der Risiken aufgeführt.

Die wichtigsten Schritte zur Umsetzung sind:

1. Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (Art. 4, 5) bis 2011
2. Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten (Art. 6) bis 2013
3. Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen bis 2015 (Art. 7)

Bei rund 1.100 km Küstenlänge mit den dahinter liegenden, von Sturmfluten bedrohten Küstengebieten und einem Gewässernetz von ca. 30.000 km Länge hat der Küsten- und Hochwasserschutz in Schleswig-Holstein seit jeher eine besondere Bedeutung und kann auf eine mehrere Jahrhunderte lange Tradition zurück blicken. Das an der Küste teilweise mehrfach gestaffelte Deichsystem ist Bestandteil der heutigen Hochwasserabwehrinfrastruktur und eine wesentliche

Voraussetzung für die Minderung der Hochwasserrisiken. Zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie wurden die bestehenden oder für wahrscheinlich zu haltenden Risiken gleichwohl nochmals überprüft.

Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko

Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasser (Art. 4 und 5) wurde anhand folgender signifikant nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen durch Flusshochwasser und Küstenhochwasser bewertet:

- die **menschliche Gesundheit** über die Zahl der betroffenen Einwohner und öffentlich genutzter Gebäude in gefährdeten Siedlungsgebieten,
- die **Umwelt** durch betroffene Anlagen nach EG-Seveso-Richtlinie, nach EG-Richtlinie „Integrierte Vermeidung von Umweltverschmutzung“ (seit 2013: Anlagen nach IED-Richtlinie) und der Störfallverordnung sowie dem damit ggf. verbundenen Einfluss auf Schutzgebiete, wie Natura 2000-Gebiete, Badestellen und Trinkwasserentnahmegebiete,
- das **Kulturerbe** über die betroffenen UNESCO-Weltkulturerbestätten,

- die **wirtschaftliche Tätigkeit**, insbesondere durch den Anteil betroffener bebauter Gebiete und gefährdeter Infrastruktureinrichtungen,
- **weitere Kriterien**, wie Anlagen der Hochwasserabwehrinfrastruktur und nach Wasserrecht festgesetzte Überschwemmungsgebiete,
- Auswirkungen des **Klimawandels** anhand vorliegender Informationen (z. B. IPCC-Bericht).

Im Ergebnis sind in Schleswig-Holstein

- in den Küstengebieten von Nord- und Ostsee einschließlich der Elbe auf einer Fläche von insgesamt 397.700 Hektar (ca. 25 % der Landesfläche) potenziell signifikante Hochwasserrisiken durch eindringendes Meerwasser und
- an den Binnengewässern auf einer Länge von 936,5 km (ca. 3 % des Gewässernetzes) potenziell signifikante Hochwasserrisiken durch Binnenhochwasser

vorhanden oder werden für wahrscheinlich gehalten. Diese wurden am 22.12.2011 gehalten.

Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten

Für diese bestimmten Gebiete bzw. Gewässerabschnitte mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko

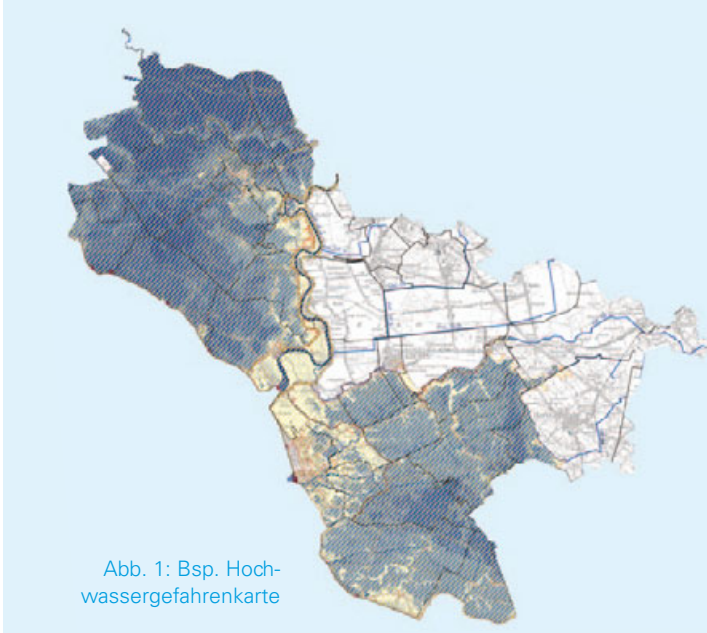


Abb. 1: Bsp. Hochwassergefahrenkarte

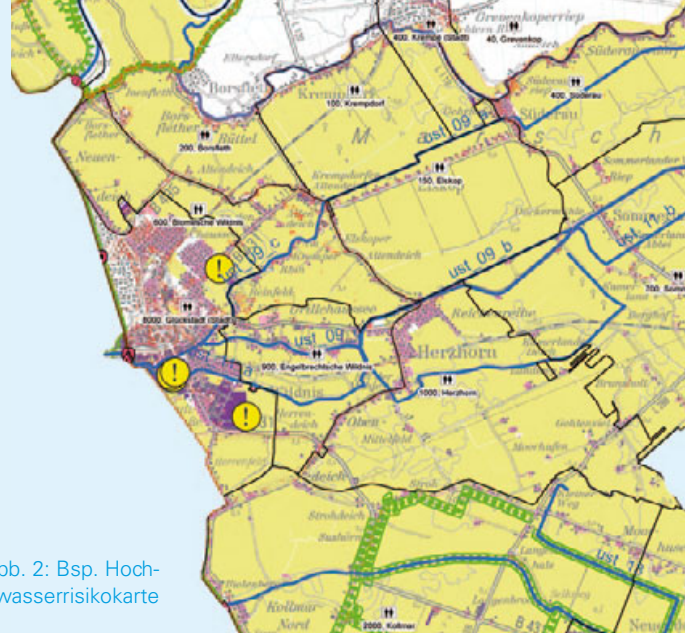


Abb. 2: Bsp. Hochwasserrisikokarte

wurden Hochwassergefahrenkarten (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK) erstellt (Art. 6).

Die HWGK stellen die Gefährdung durch ein Hochwasserereignis als Zusammenwirken von Eintrittswahrscheinlichkeit und Intensität dar und wurden für verschiedene Szenarien erarbeitet.

Gewässernetz

- a) Flusshochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit HQ_{200}
- b) Flusshochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit HQ_{100}
- c) Flusshochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit HQ_{10}

Küstengebiete

Ein Extremszenario in durch Landes-
schutzdeiche geschützten Gebieten
mit Deichbruch bei einem Küsten-
hochwasser HW_{200} .

Drei Hochwasserszenarien in nicht
ausreichend geschützten Gebieten:

- a) Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Bauwerksversagen HW_{200}
- b) Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit mit Bauwerksversagen HW_{100}
- c) Küstenhochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne Bauwerksversagen HW_{20}

Dargestellt sind für alle Szenarien
am Gewässernetz und in den
Küstengebieten als Intensität die
räumliche Ausdehnung der Über-

flutung und die Wassertiefe durch
Verschneidung mit dem DGM1.

In den Hochwasserrisikokarten
(HWRK) sind neben den Ausdehnun-
gen der Überschwemmungsflächen,
die aus den Hochwassergefahren-
karten übernommen wurden, hoch-
wasserbedingte nachteilige Aus-
wirkungen für alle Szenarien auf die:

- a) Anzahl potenziell betroffenen Einwohner
- b) Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten
- c) Anlagen gemäß IED-Richtlinie und potenziell betroffenen Schutzgebiete und
- d) ggf. weitere Informationen

dargestellt (s. Abb. 2).

Ergebnisse

Im Ergebnis zu Art. 6 ergibt sich
landesweit eine Reduzierung der
Risikogebiete gegenüber Art. 5:

Gewässernetz:	765 km
	650 km ²
Küstengebiete	1.645 km ²

In den landesinternen Berichten für
die beiden Flussgebietseinheiten
Eider und Schlei-Trave sowie das
schleswig-holsteinische Teileinzugs-
gebiet der Elbe sind die Ergebnisse
zusammengefasst. Diese sind ab
dem 22.12.2013 unter www.wasser.schleswig-holstein.de verfügbar. Die
Ergebnisse der HWGK und HWRK
sind unter www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de über ein Web-
GIS veröffentlicht.

Hochwasserrisikomanagement- pläne

Für die in den HWGK und HWRK
dargestellten Risikogebiete sind bis
zum 22.12.2015 Hochwasserrisiko-
managementpläne (Art. 7) zu erstel-
len. Darin sind u.a. angemessene
Ziele und entsprechende Maßnah-
men zu erarbeiten.

Grundsätzliche Ziele:

- a) Vermeidung neuer Risiken (im
Vorfeld eines Hochwassers) im
Hochwasserrisikogebiet
- b) Reduktion bestehender Risiken
(im Vorfeld eines Hochwassers)
im Hochwasserrisikogebiet
- c) Reduktion nachteiliger Folgen
während eines Hochwassers
- d) Reduktion nachteiliger Folgen
nach einem Hochwasser

Somit werden alle Aspekte des
Hochwasserrisikomanagements
erfasst, wobei der Schwerpunkt
auf Vermeidung, Schutz und Vorsor-
ge, einschließlich Hochwasservor-
hersagen und Frühwarnsystemen
liegt. Schleswig-Holstein hat unter
www.hsi.schleswig-holstein.de ein
entsprechendes System entwickelt.

Als Teil dieser Planung wird über
die Festsetzung von Überschwem-
mungsgebieten zu befinden sein.
Nach der Novelle des WHG vom
31.07.2009 sind bereits festgesetzte
Überschwemmungsgebiete (ÜSG)
hinsichtlich ihrer Abgrenzung bis
zum 22.12.2013 zu überprüfen. Dazu

Ergebnisse der HWGK und HWRK

FGE	Fläche	Gewässernetz km	Gewässer mit Hochwasserrisiko km	Gebiete an den Gewässern mit Hochwasserrisiko km ²	Küstenlinie km	Gebiete an den Küsten mit Hochwasserrisiko km ²
Elbe	5.700	2.385	348	223	105	661
Schlei-Trave	5.300	2.011	159,4	38,1	637	253
Eider	4.600	1.785	257,5	388,9	451	731
gesamt	15.600	6.181	764,9	650	1.193	1.645

zählen die bereits seit den 70er Jahren durch Landesverordnung festgesetzten ÜSG Krückau, Pinnau, Stör, Bille, Alster und Trave.

Daneben sind innerhalb der Risikogebiete mindestens die Gebiete als ÜSG zu bestimmen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. In Anbetracht des zu erwartenden Klimawandels mit extremen Niederschlägen und des verstärkten Meeresspiegelanstiegs wird eine vorsorgende Lenkung der baulichen Entwicklung an Bedeutung zunehmen.

Mit Hilfe landesplanerischer Instrumentarien können die entsprechenden Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz gesichert werden. Insbesondere bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auf kommunaler Ebene

ist dies für eine verantwortbare gemeindliche Entwicklung von Bedeutung.

Natürlich sind auch weiterhin die baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasser- und Sturmflutsicherheit zu planen und umzusetzen.

Die HWGK und HWRK sind Bestandteile des HWRM-PL und als wesentliche Bausteine zur Verbesserung des Risikobewusstseins in breiten Teilen der Bevölkerung anzusehen und sollen die Eigenvorsorge von Bürgern, Industrie und Gewerbe stärken.

Ausblick

Der erste Berichtszyklus endet 2015. Danach sind die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos bis zum 22.12.2018, die HWGK und HWRK bis zum 22.12.2019, die HWRM-PL bis zum 22.12.2021 fortzuschreiben und anschließend jeweils alle sechs Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

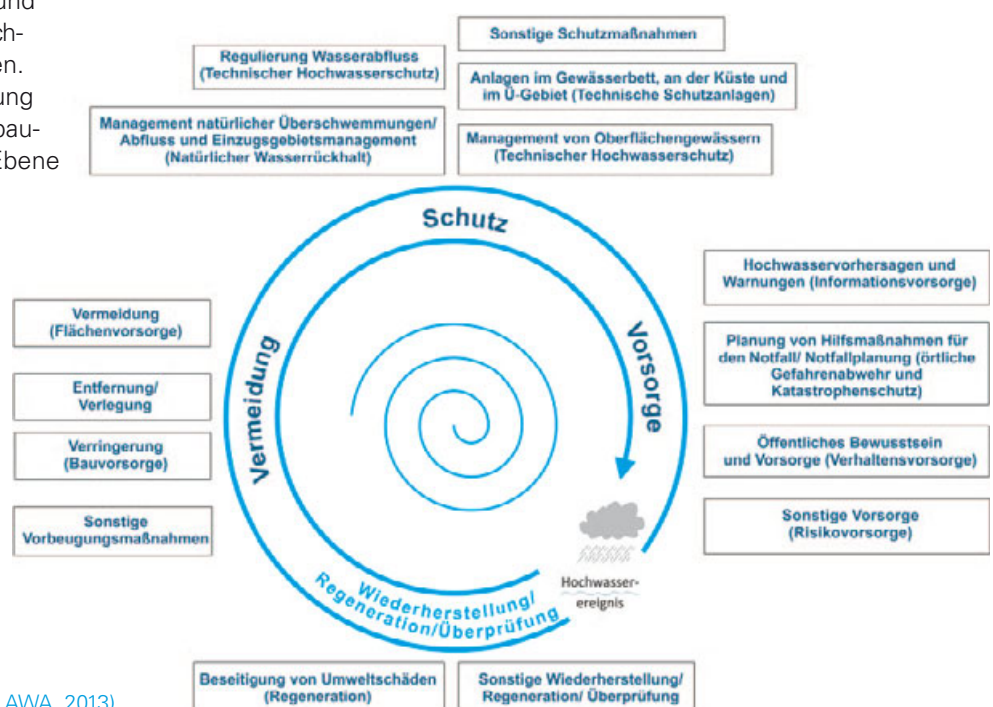


Abb.: HWRM-Zyklus (LAWA, 2013)

2010:	Umsetzung in nationales Recht
Juli 2012:	Anfangsbewertung
Juli 2012:	Beschreibung des guten Umweltzustands
Juli 2012:	Festlegung von Umweltzielen und Indikatoren
Juli 2014:	Erstellung und Start der Überwachungsprogramme
bis 2015:	Erstellung von Maßnahmenprogrammen
bis 2016:	Umsetzung der Maßnahmenprogramme
2020:	Guter Zustand der Meeresumwelt ist erreicht

Zeitplan der Aufgaben und Berichtspflichten nach MSRL. Die Zustandsbewertung, die Beschreibung des guten Umweltzustands, die Festlegung von Umweltzielen, die Erstellung von Überwachungs- und Maßnahmenprogrammen werden alle sechs Jahre geprüft und wenn notwendig aktualisiert.



Bild 8 – Windkraftanlagen
Bild 9 – Wattenmeer

EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

In Deutschland gilt es, verschiedene EG-Richtlinien und internationale Übereinkommen im Bereich des Meeresschutzes zu beachten und national umzusetzen. Neben der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gehören unter anderem die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VRL), das Helsinki-Übereinkommen, das OSPAR-Übereinkommen und die Trilaterale Zusammenarbeit zum Schutz des Wattenmeers (TWSC) dazu.

Die MSRL ist die Umweltsäule der integrierten Meerespolitik der Europäischen Union. Ihr Ziel ist es, in Europa saubere, gesunde und produktive Meere zu erhalten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen und darüber hinaus zu erhalten. Hierfür hat jeder Mitgliedstaat eine entsprechende Strategie für seine Meeresgewässer zu entwickeln.

Mit der MSRL wird erstmals ein einheitlicher Ordnungsrahmen für den Umweltzustand der Meeresgewässer der EU-Mitgliedstaaten vorgegeben. Die gestellten Anforderungen an die inhaltliche Umsetzung sind umfassend: alle im Meer lebenden Pflanzen und Tiere und alle im Meer wirkenden Belastungen müssen einbezogen werden. Dieser gesamtgesellschaftliche Ansatz wird dadurch unterstützt, dass auch die kumulative Wirkung von Belastungen betrachtet und der Ökosystemansatz angewandt werden müssen. Desweiteren gelten

bei der Umsetzung das Prinzip der Vorsorge und das Verursacherprinzip. Die einzelnen Arbeitsschritte und zu beachtenden Zeitvorgaben gibt die oben stehende Übersicht wieder.

Bei der Umsetzung der MSRL ist die Einbeziehung von und Harmonisierung mit bereits bestehenden Richtlinien und Übereinkommen (mit direktem und indirektem Bezug zum Meer) notwendig. Bestehende Monitoringprogramme müssen sinnvoll genutzt und ergänzt, Bewertungssysteme harmonisiert, Ziele angepasst und Maßnahmenprogramme effizient umgesetzt werden. Dies bedeutet auch, dass die Anforderungen der MSRL in der Umsetzung bereits bestehender Richtlinien und Übereinkommen Berücksichtigung finden müssen.

Stand der Umsetzung

Um den unterschiedlichen Bedingungen, Problemen und Bedürfnissen der Meere und der von und mit ihnen lebenden Menschen gerecht zu werden, sind geeignete Lösungen für einen effizienten Schutz der Nord- und Ostsee zu entwickeln. Mit den vorbereitenden Arbeitsschritten, der Anfangsbewertung, der Beschreibung eines guten Umweltzustands sowie der Festlegung von Umweltzielen sind die Grundlagen für die Umsetzung der MSRL und den Schutz unserer nationalen Meeresgewässer geschaffen. Diese Arbeiten wurden zum 15. Oktober 2012 abgeschlossen und ergaben, dass der gute Umweltzustand in der deut-

schen Nord- und Ostsee derzeit nicht erreicht wird¹⁾. Hauptursache hierfür sind die zu hohen Belastungen durch Nähr- und Schadstoffe und die negativen Auswirkungen der Fischerei auf Zielarten (Überfischung) und Nichtzielarten (Beifang) sowie benthische Lebensgemeinschaften (grundberührende Fischereipraktiken).

Nachdem nationale Umweltziele formuliert wurden um den geforderten guten Umweltzustand bis 2020 zu erreichen und darüber hinaus zu erhalten²⁾, wurde mit der Umsetzung der nächsten Arbeitsschritte zur Erstellung einer nationalen Meeresstrategie begonnen

1. die Erstellung des **Überwachungsprogramms** (§ 45f WHG),
2. die Ausrichtung des **Datenmanagements** auf die bestehenden und zukünftigen Anforderungen an die Datenauswertung und -bereitstellung sowie
3. die Erstellung des **Maßnahmenprogramms** (§ 45h WHG).

¹⁾ BLMP (2012): Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. RICHTLINIE 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) – Anfangsbewertung der deutschen Ostsee/Nordsee nach Artikel 8 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Verabschiedet vom Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) in seiner 2. Sitzung am 30. Mai 2012.

²⁾ BLMP (2012): RICHTLINIE 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) – Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee/Nordsee nach Artikel 10 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Verabschiedet vom Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) in seiner 2. Sitzung am 30. Mai 2012.



Bild 10 – Vogelmonitoring



Bild 11 – durch Müll verendet junge Möwe



Bild 12 – Schaumalgenblüte in der Schlei

Überwachungsprogramme

Derzeit befindet sich ein **Rahmenkonzept** („Teil A“ des MSRL-Überwachungsprogramms) in der öffentlichen Anhörung³⁾. Dieses Rahmenkonzept stellt die vom WHG geforderte **allgemeine Zusammenfassung** für die Öffentlichkeitsbeteiligung dar und beinhaltet das Konzept zur Erstellung des MSRL-Monitoringprogramms sowie eine Liste von zu überwachenden Indikatoren.

Die **Details** zu diesen Indikatoren, also welche Parameter im Detail überwacht und bewertet werden, werden in Form von **Monitoring-Kennblättern** („Teil B“ des MSRL-Überwachungsprogramms) zusammengestellt. Diese Arbeiten sollen sukzessiv von den Fachleuten vervollständigt werden und in einem online Monitoring-Handbuch zur Verfügung gestellt werden.

Es ist zu erwarten, dass bei der 1:1-Umsetzung der MSRL zu den bestehenden Überwachungsparametern (u. a. aufgrund der Anforderungen nach WRRRL, OSPAR, HELCOM, TWSC, FFH-RL und VRL) weitere Parameter zur Komplettierung der Überwachung nach MSRL hinzukommen, und dass der Überwachungs-

radius der bestehenden Parameter ggf. von 1 Seemeile auf 12 Seemeilen ausgeweitet werden muss.

Datenmanagement

Neben der Analyse der im Rahmen der Umsetzung der MSRL erforderlichen Parameter, die in das zukünftige Monitoring der Küsten- und Meeresgewässer mit aufgenommen werden und für die Bewertungsverfahren entwickelt werden müssen, ist auch die Erhebung, Auswertung und Weiterleitung von Daten zu regeln.

Der Bund-/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) hat sich auf die Nutzung der Marinen Dateninfrastruktur Deutschland (MDI-DE) für die Auswertung, Harmonisierung und Zusammenstellung der Biodiversitätsdaten für die MSRL-Berichtspflichten geeinigt. In Bezug auf die Meeresumweltdaten wird eine Schnittstelle zwischen der MDI-DE und der für die Datenweiterleitung verantwortliche Meeresumweltdatenbank (MUDAB) etabliert, die eine effizientere Datenerlieferung ermöglichen soll.

Maßnahmenprogramm

In den ersten Schritten zur Entwicklung eines Maßnahmenprogramms zur Erreichung und Erhaltung des guten Umweltzustands in der deutschen Nord- und Ostsee werden bereits bestehende Maßnahmenprogramme auf die Ziele der MSRL und die national beschlossenen Umweltziele²⁾ übertragen und bewertet. Aller Voraussicht nach müssen diese bestehenden Maßnahmen durch spezifische MSRL-Maßnahmen ergänzt werden, um auch den Anforderungen der MSRL zu genügen. Ein erster Entwurf eines Rahmenkonzeptes zum allgemeinen Vorgehen wurde dem Koordinierungsrat Meeresschutz unter Federführung des MELUR-SH im Februar 2013 vorgelegt und befindet sich derzeit in weiterer Bearbeitung.

Für eine ausführlichere Darstellung der Anforderungen und Ziele der MSRL sei auf die Broschüre „Die Europäische Meerestrategie-Rahmenrichtlinie – die Umweltsäule der europäischen Meeresspolitik“ verwiesen⁴⁾.

³⁾ Zeitraum der öffentlichen Anhörung: 15. Oktober 2013 bis 14. April 2014 abrufbar unter: www.meeresschutz.info

⁴⁾ Die Broschüre ist abrufbar unter: www.wasser.schleswig-holstein.de
Stichwort: EG-Meerestrategie-Rahmenrichtlinie/
Allgemeine Informationen

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel | Die Landesregierung im Internet: www.schleswig-holstein.de | Gestaltung: neuekoordinaten.de | Druck: Neue Nieswand Druck | Auflage: 2.000 Stück | ISSN 0935-4697 | Diese Broschüre wurde auf Recyclingpapier gedruckt. | 2013
Fotos: Bild 1, 4: Dr. Michael Trepel, MELUR; Bild 2: Guido Schering, LKN-SH; Bild 3: Björn Runge, LKN-SH; Bild 5: Ingo Wandmacher; Bild 6, 7: Frank Krüger, MELUR; Bild 8, 9, 10: Martin Stock, LKN-SH; Bild 11: Dr. Hendrik Brunkhorst, LKN-SH; Bild 12: Dr. Joachim Voß, LLUR-SH

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

